

## Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 21.03.2013 zur Regelung des Vergabewesens der Stadt Bornheim folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen anzuwenden.
- 1.2 Bei Maßnahmen, für die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden, gehen die im Bewilligungsbescheid genannten besonderen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen diesen Richtlinien vor.

### 2. Anwendung der Verdingungsordnungen

- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind entsprechend ihrem Gegenstand
  - 2.1.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen)
  - 2.1.2 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) bzw.
  - 2.1.3 die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 2.2 Der Durchführung von Bauleistungen sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, Teil B (VOB/B) zu Grunde zu legen.
- 2.3 Bei der Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen ist zusätzlich die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG des Rates) in geltender Fassung einschließlich der daraus abgeleiteten Verordnungen und Richtlinien anzuwenden.

### 3. Entscheidung über die Art der Vergabe

- Über die Art der Vergabe ist unabhängig von Wertgrenzen im Einzelfall zu entscheiden.
- 3.1 Evtl. Vorgaben eines Zuschussgebers zur Wahl der Vergabeart sind zu beachten.
  - 3.2 Öffentliche Ausschreibung  
Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3 Abs. 1 VOL/A und § 3 Abs. 2 VOB/A).

### 3.3 Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung soll stattfinden, wenn nicht eine andere Vergabeart, insbesondere die öffentliche Ausschreibung, angezeigt ist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel vor, wenn Aufträge eine Wertgrenze von 30.000,-- EUR ohne MWSt nicht überschreiten.

Bei der Vergabe von Bauleistungen liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel vor bis zu einem Auftragswert von höchstens

- 300.000,-- EUR ohne MWSt im Tiefbau,
- 150.000,-- EUR ohne MWSt für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)
- 75.000,-- EUR ohne MWSt für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

### 3.4 Freihändige Vergabe

Freihändige Vergabe soll nur stattfinden, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist (§ 3 Abs. 5 VOL/A und § 3 Abs. 5 VOB/A).

Sie ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 15.000,-- EUR ohne MWSt.

Es sind in jedem Fall Angebote zum Preisvergleich von mindestens drei Firmen einzuholen. Bei Aufträgen bis 800,-- EUR ohne MWSt, bei Bauleistungen bis 1.500,-- EUR ohne MWSt, genügt in der Regel eine formlose Preisermittlung, die aktenkundig zu machen ist.

### 3.5 Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Im Übrigen soll in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, der beschränkten Ausschreibung bzw. der freihändigen Vergabe zur Festlegung eines fachkundigen, leistungsfähigen, zuverlässigen und ausreichend großen Kreises von Bewerbern/Bewerberinnen einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb voranzustellen.

Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

### 3.6 EU-Vergaberecht

Sofern die in § 2 der Vergabeverordnung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden (EU-Schwellenwerte), bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 EG-VOL/A bzw. § 3a VOB/A.

#### 4. Veröffentlichung

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden mindestens bekannt gemacht

- auf der Homepage der Stadtverwaltung Bornheim
- im Internet-Vergabeportal des Landes NRW

Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Bornheim zu veröffentlichen.

Das gilt auch für EU-Vergaben.

#### 5. Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

5.1 Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, darf nur abgewichen werden, wenn

5.11 dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist oder

5.12 die Bereitstellung der Stoffe oder Bauteile nicht orts- und gewerbeüblich ist.

5.2 Mehrere Lieferungen und Leistungen gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag zusammenzufassen.

5.3 Nach Art und Umfang zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge aufgeteilt werden.

5.4 Über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen sollen - ggf. nach Anwendung von § 6.2 VOB/A - zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden (Zeitverträge). Maßgebender Auftragswert im Sinne von Nr. 3 ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Zeitvertrages zu erwarten sind.

Auch im Zusammenhang mit bestehenden Rahmenverträgen dürfen Einzelaufträge nur bis 5.000,-- EUR ohne MWSt ohne Ausschreibung erteilt werden.

#### 6. Zuständigkeit

6.1 Die Befugnis zur Entscheidung über die Auftragsvergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim. Die sonstigen, im Rahmen des Vergabeverfahrens anfallenden Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

6.2 Alle Aufträge, die eine Wertgrenze von 5.000,-- EUR ohne MWSt übersteigen, sind vor Erteilung mit allen Unterlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zuzuleiten. Aus den Erläuterungen zu den Sitzungen der für die Vergabe zuständigen Ausschüsse soll erkennbar sein, ob und ggf. mit welchem Ergebnis das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat.

6.3 Die in § 13 der Hauptsatzung getroffene Regelung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe r GO ist zu beachten.

#### 7. Nachtragsaufträge

7.1 Grundsätzlich sind die zu vergebenden Leistungen so eindeutig und erschöpf-

find zu beschreiben und die Massen so genau zu erfassen, dass Nachtragsaufträge vermieden werden.

- 7.2 Erfordern bei Aufträgen über 1.500,-- EUR ohne MWSt, für Bauleistungen über 3.000,-- EUR ohne MWSt, zwingende Gründe Abweichungen von der vorgesehenen Ausführungsart, zusätzliche Leistungen oder Massenüberschreitungen, so ist in der Regel hierüber vor Ausführung ein schriftlicher Nachtragsauftrag zu erteilen, wenn dadurch die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 10 % höchstens 45.000,-- EUR ohne MWSt, überschritten wird.
- 7.3 Ein schriftlicher Nachtragsauftrag ist bei Überschreitung der genannten Wertgrenzen auch dann erforderlich, wenn die Kosten zusätzlicher Leistungen durch entsprechende Einsparungen im Rahmen des erteilten Hauptauftrages ganz oder teilweise aufgefangen werden.  
In diesem Falle gilt als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertgrenzen von 10 % die um die eintretenden Einsparungen verringerte ursprüngliche Auftragssumme.
- 7.4 Nachtragsaufträge, die den ursprünglichen Auftragswert um 10 %, mindestens jedoch um 45.000,-- EUR ohne MWSt übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ausschusses, wenn dieser über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat.  
Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, soll eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden.
- 7.5 Ergibt sich nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zu Grunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin durch prüfbare Kalkulationsunterlagen nachgewiesen werden.
- 7.6 Aufträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Vergabebestimmungen.
- 7.7 Auf Nachtragsaufträge sind die Bestimmungen über die Vergabeprüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung sinngemäß anzuwenden.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 01.04.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherigen, seit dem 01.05.2002 geltenden Richtlinien außer Kraft.

---

In Kraft seit 01.04.2013 durch Beschluss des Rates vom 21.03.2013